

find/ und sie sich unverbesserlich und widerseßlich erzei-
gen/ sie als Muthwillige/ Ungehorsame öffentlich von
der Cankel zu ihrer Beschämung und Warnung ande-
rer/ der ganzen Gemeine bekannt gemacht/ und vor sie/
daß Gott der HErr ihnen Buße geben wolle/ gebeten
werden.

Caput XIV.

Von der Provincial-Schul zu Detmold/ und
andern lateinischen Schulen in den Städten dieser
Graffschafft.

I.

So leichtwie die Gräffliche Herren Vorfahren
Christselig-hohen Andenckens/löbliche Ver-
fügung gethan/ daß in dieser Graffschafft eine
wolbestallte Provincial-oder Landschule gehalten / und
in derselben die studierende Jugend zuporderst zwar in
fundamentis Christianæ Reformatæ Religionis & pietatis
mit fleißiger Catechisation, auch Lesen und Erklären der
H. Schrift nach Gelegenheit jeder Classis, demnechst
aber in studiis linguarum, als Lateinischer / auch Rudi-
mentis Griechischer und Hebräischer Sprache / neben
dem in Rhetorica, Logica, Musica, auch principiis historia-
rum & Matheſeos wol informirt / und so weit gebracht
werden sol/ daß sie von daraus auff Gymnasia & Aca-
demias ad lectiones publicas nützlich und rühmlich ver-
schickt

schickt werden mögen/ ihre studia zu continuiren / und hiernechst nach habenden qualitäten der Kirchen und dem Land in einem oder andern Ehrenstand wol und treulich zu dienen; So sol diese Christlöbliche wolgestiftete und bißhero mit grossen Nutzen erhaltene Provincial-Schul keines wegs in Abgang kommen / sondern in gutem Stand ferner beständig erhalten/ und je länger je mehr in Aufnehmen gebracht und befördert werden. Welche Provincial-Schul / gleichwie sie in fünf Classen abgetheilet ist/ also jede Classis ihren besondern Præceptorem, hiemit die ganze Schul Rectorem, Conrectorem, Subconrectorem, und zweien Collegas haben/ deren Penultimus auch Cantor, Infimus aber zugleich Teutscher Stadt-Schulmeister / und dabey so wol Lateinischer Sprache als der Musica so weit kundig seyn sol/ daß er nicht allein seine Schulknaben in Elementis Grammaticæ anzuführen/sondern auch/wo nöthig/ den Cantorem in der Kirche subleviren / und bey Kranckheit und andern Vorfällen desselben vices versehen könne.

2. Keiner dieser Præceptoren sol ohne Vorwissen und Willen des regierenden Herrn vocirt noch angenommen / sondern vom Consistorio demselben vorgeschlagen/ und nach erhaltenem consens so wol seiner orthodoxiæ als Gelehrtheit und Geschicklichkeit / nicht weniger Lebens und Wandels halben / auff's allerfleissig-

figste explorirt und examinirt, und nach Befündung gnußamer qualitäten/ und vorher gegangener fester Angelobung/ daß er in seiner function so wol denen Schul-reverfalen, die ihm vom Consistorio vorzuhalten/ als auch dieser Kirchen- und Schul-Ordnung allerdings gemäß sich betragen wolle/ angenommen/ und dann von dem Superintendenten zu Detmold in Gegenwart sämptlicher Præceptorum und discipulorum introducirt und vorgestellet werden.

3. Was für Bücher und Authores in jeder Classe zu tractiren/ auch wie die Schulstunden und lectiones einzutheilen und zu halten; Imgleichen was für Methodus institutionis zu gebrauchen/ und wie alles zu bester information der Jugend einzurichten/ darüber sol das Consistorium mit Zuziehung Rectoris eine gewisse special Verfassung stellen/ und dieselbe den sämptlichen Præceptoribus communiciren/ mit Befehl/ dem in allem nachzukommen/ und daran im geringsten nichts zu unterlassen noch zu ändern/ oder in einen und andern eigenen Gefallens zu verfahren.

4. Alle zween Monathen sollen die Consistoriales zum wenigsten einmahl alternis vicibus alle Classes visitiren/ und wol anmercken/ wie fleißig oder unfleißig/ so wol præceptores als discipuli sich verhalten/ wo Mangel seynd/ dieselbe beobachten/ und ohne Verweil suchen zu bessern/ auch wo nöthig/ davon an die Regierung

ung referiren/ damit zureichende Hülffe verfügt werden möge.

5. Auch sol der zeitliche Rector auff alle Classes, dero selben Præceptores nicht weniger dann discipulos, ein wachendes Auge haben / die seroventz und absentz der Præceptoren notiren / und sol denselben nicht erlaubet seyn ohne Vorwissen und consens des Rectoris sich jedesmahls zu absentiren.

6. Imgleichen/ wo hinlässige ungehorsame widerseßliche Discipuli, derenhalben der Præceptor Klagen führt/ sich finden / sol der Rector dieselbe ernstlich censuriren/ und wo nöthig/ entweder selbst eigenhändig in Gegenwart der ganzen Schule andern zum Exempel straffen/ oder durch den Præceptoren der Class, zu deren solche gehörig/ abstraffen lassen.

7. Sonsten auch von allem / was sich unrichtig befindet/ sol der Rector die Consistoriales bey der visitation und examine aufrichtig berichten.

8. Alle halbe Jahr/ als im Frühling und Herbst/ sol examen publicum gehalten / und zu demselben nechst hoher Lands Herrschafft und dero Rätthen die Consistorialen und Beamte/ auch andere gelehrte fürnehme Leute / insonderheit Väter der Schulknaben invitirt und eingeladen/ jede Class besonder/ doch in Gegenwart aller andern/ sein ordentlich examinirt und das examen zum wenigsten zween Tage continuirt, des dritten Tages

ges aber von einem oder anderen Studio ex Classe Rectoris mit einer Oration beschloffen werden.

9. Die Feriæ nach gehaltenem Examine sollen nicht länger denn höchst 3 oder 4 Wochen wären / damit aber die Schul-Knaben indessen nicht allerdings müßig gehen / und was sie gelernet haben / vergessen / oder auch auß den Schrancken der disciplin springen / und ins Wilde gerathen / sol jeder Præceptor (wo er nicht etwa nöthiger Geschäfte halben außzureisen hat / welches dem Consistorio anzuzeigen) täglich zwei Stunde zubringen / und nicht allein mit ihnen repetiren / sondern auch exercitia domestica, und was sie zu Hause lernen sollen / ihnen auffgeben / hienebenst zu seinem ordentlichen Kirchengang sie halten / und sonst auff ihr Thun / und wie sie es bey wehrenden feriis machen / gute Acht haben.

10. Gleich nach dem Examine sol der Rector bey den Consistorialen sich anmelden / deroelben judicium und Gutachten über allem / so bey examine so wol der Præceptorum als discipulorum halben von ihnen ange-mercket worden / zu vernehmen / auch umb ferner Verordnung dessen / das sie zum Besten der Schul nöthig finden / sie zu belangen.

11. Nicht weniger den sämtlichen Præceptoribus bey währenden feriis frey stehen sol entweder durch den Rectorem oder selbst mündlich oder schriftlich / ihre et-
wa

wa habende Gemeine und besondere gravamina den Consistorialen vorzutragen / welche von ihnen fleißig gehört und remediirt, auch wo nöthig / zu hoher gnädiger Handbietung und Hülffe vorgebracht werden sollen.

12. Nach Umbgang dieser feriarum sol die Schul ohn allen Aufschub wieder geöffnet / und solches nächsten Sonntages zuvor von der Kanzel der Gemeine angekündigt / und die Zuhörer ermahnet werden / ihre Kinder fleißig zur Schule zu schicken / und anzuhalten / damit solche herzlische Wolthat Gottes und Christmilde nützliche Verordnung der Landes-Herrschaft durch Fahrlässigkeit und Undanckbahrkeit nicht verunacht-samet noch verwahrloset / sondern zu der Jugend Besten / und der Kirchen Gottes Aufnehmen wol in Acht genommen werde.

13. Wann die lectiones wieder angehen / sollen die Consistoriales zugegē seyn / un̄ so wol in ihrer als sämtlichen Præceptorum und discipulorum Gegenwart die Schul-leges von dem Secretario Consistorii vorgelesen werden / mit beygefügter Vermahnung / denselben allerseits gehorsamlich nachzuleben / welches also zu thun / die Præceptores jedesmahl den Consistorialen mit Mund und Hand angeloben / und jeder ein exemplar der Schul-legum haben sol / sich mit seiner Classe nach demselben zu richten.

14. Ausser den feriis die obangeregter massen nach Haltung examinis, auch wochentlich auf Mitwochen und Sonnabend Nachmittags hergebracht/ sollen keine andere noch vom Rectore noch jemand der Præceptoribus/ bey welcherlen Vorfall es seyn mag / ohne Vorwissen und Willen der Consistorialen indulgirt werden.

15. Die Schulstunden sollen vom examine vernali biß autumnale Vormittags von 7 biß 10. vom examine autumnali aber biß vernale von 8 biß 11. und Nachmittags durchs ganze Jahr / von 1 biß 4. so wol von Præceptoribus als discipulis auff den Klockenschlag fleissig in Acht genommen/ und die sero venientes notirt und bestraft werden.

16. Die lectiones sollen jedes Tages Vormittag/ nechst dem Gebet mit Lesen und gar kurzen einfältigen Erklären eines Stückleins H. Schrift / insonderheit auß Evangelischer Historia / nach verfolglicher Ordnung vom Rectore oder in seinem Abwesen Conrectore in Versammlung der ganzen Schule angefangen/ in jeder Classe aber nicht allein Vormittags mit dem Gebet/ sondern auch Nachmittags mit Singen eines oder zween Versen aus den Psalmen Davids oder andern geistlichem Gesang beschlossen werden.

17. Dieweil diese Provincial-Schule die metropolitana und Haupt-Schule dieser Graffschafft ist/ und dafür gehalten werden sol; So wird hiemit verordnet/ daß

daß andere lateinische Schulen als zu Horn / Uffelen / Blomberg / so weit jeder Schul Gelegenheit kan zulassen / in Authorum tractatione, methodo instituendi, tempore examinis auch constitutione legum sich nach derselben conformiren / und die Præceptores jedes Orts nicht allein der Aufsicht ihrer respectivè Superintendenten gehorsamlich sich untergeben / sondern auch mit Rectore zu Detmold fleißig communiciren und correspondiren sollen.

18. Und obwol es dabey die Meynung keines Wegs hat / den Magistraten der Städten dieser Graffschafft jus vocandi Ludimagistros und andere dñfalls habende privilegia civica, so weit dieselbe beweislich und richtigen Herkommens seynd / zu beeinträchtigen / jedoch niemand irgends in einer Stadt zum Ludimagistro oder Præceptore angenommen werden sol / der nicht vorhin vom Consistorio oder auff dessen Verordnung vom Clasfis Superintendente in Gegenwart des Ministerii und einiger aus dem Mittel des Raths obangeregter massen examinirt und zum Dienst tüchtig erkant ist / dessen dann auch vom Superintendente Clasfis das Consistorium berichtet werden sol.

19. Auch sol den Studenten / die in einer oder andern lateinischen Schule der Städten dieser Graffschafft absolvirt haben / und auß derselben anders wohin sich zu begeben gedencfen / von den Præceptoren die-

se Provincial-Schul vor allen andern/ (wo sie in derselben nach Gelegenheit ihrer studiorum fernere profectus thun können) bester massen recommendirt und sie zu derselben hingewiesen werden.

20. Ob wol jeden frey stehet einen Præceptorem domesticum vor seine Kinder zu halten / jedoch damit hiedurch der provincial- und andern lateinischen Schulen kein Abbruch geschehe/ sol ein jeder / auch wann er schon anderer Religion ist/ gleichwol verpflichtet seyn/ seine Kinder mit ad scholam publicam zu schicken/ widrigen falls nicht weniger das gewöhnliche Schul-Geld den verordneten Præceptoribus publicis unfehlbahr entrichten/ und niemand / er sey wer er wolle / hievon exempt seyn.

21. Dietweil ein Arbeiter seines Lohns werth/ Schularbeit aber schwere Arbeit ist / dero vorenthaltenen Lohn nicht weniger dann eines Tag-Löhners in den Himmel schreyet/ sol den Præceptoribus ihr verordnetes salarium und minerval richtig zu rechter Zeit gereicht werden/ widrigen falls und wo von ihnen geklagt wird/ Superintendens Classis, oder auch wo solches an das Consistorium von ihm gebracht wird / dasselbe gewisse zureichende Verfügung thun sol / wider die Unwilligen und Säumbastten mit besonderm Ernst zu verfahren.

22. Es sol aber so wol wegen Schul- als Holz- und

und andern Geldes/so den Præceptoribus von den discipulis gereicht werden sol/ vor die Provincial - Schule zwar von dem Consistorio, vor andere lateinische Schulen/ aber vom Clasfis Superintendente und Senatu jedes Orts ein gewisser billiger Satz gemacht werden/ dessen noch die Præceptores noch die Eltern sich zu beschweren/ sondern demselben allseits nachzuleben gehalten seyn sollen.

Caput XV.

Von Christlicher Ehebeziehung/Proclamation der Verlobten/und derselben Einsegnung zum Ehestand/ auch zugelassenen und verbotenen Graden der Eheverlöbniß und Haltung der Hochzeitsmahlen.

^{I.}
Dieweil der Christliche Ehestand ein heilig Gott wolgefälliger Stand ist/ und ehrlich gehalten werden sol bey allen / deswegen derselbe auch wie in der Furcht des HERN zugebracht und belebt / also zuorderst ehrlich und heilig angefangen und die Eheverlobten nach vorhergegangener Kirchenproclamation (bey welcher sie dem gemeinen Gebet mit einzuverleiben) ordinariè in Versammlung der Gemeine vom Prediger zu ihrem Stand eingeseget und befestiget werden sollen/nach dem formular, so hievon in libello agendorum ecclesiasticorum enthalten.

2. So eine Person vorhabens sich in den Ehestand